

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Loreley.*

## Öffentliche Bekanntmachung

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum** 56410 Montabaur, den 28.04.2016  
**DLR Westerwald-Osteifel** Bahnhofstraße 32  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Telefon: 02602/9228-0  
**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren** Telefax: 02602/9228-27  
**Kamp-Bornhofen**  
**Aktenzeichen: 81186-HA10.2**

### **Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 1 geänderten Zusammenlegungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Zusammenlegungsplanes**

Der Nachtrag wurde aufgestellt,

- a) zur Ergänzung und Änderung des textlichen Teiles des Zusammenlegungsplanes,
- b) zur Behebung begründeter Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan,
- c) zur Erfüllung von Anträgen einzelner Beteiligter und
- d) zur Wahrung von Eigentumsänderungen im Alten Bestand, die nach Aufstellung des Zusammenlegungsplanes vom Amtsgericht der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt wurden.

#### **I. Offenlage/Anhörungstermin**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Kamp-Bornhofen, Rhein-Lahn-Kreis, haben wir gemäß §§ 59 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, den Termin zur Offenlage und Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 1 geänderten Zusammenlegungsplanes anberaumt.

Die Offenlage und der Anhörungstermin finden am

**Dienstag, dem 31. Mai 2016**

statt.

Der Nachtrag 1 wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten am **Dienstag, dem 31. Mai 2016** in der Zeit

**von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr**

**im Besprechungsraum des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum  
Westerwald-Osteifel, Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur  
-Zimmer 115, 1. Etage-**

offen gelegt.

Bei dieser Offenlegung werden die im Nachtrag 1 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen des Zusammenlegungsplanes erläutert, Auskünfte erteilt und auf Antrag einzelner Beteiligter werden diese in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen.

Anschließend findet, ebenfalls am **Dienstag, dem 31. Mai 2016,**

**um 11.00 Uhr,**  
**ebenfalls im Besprechungsraum des Dienstleistungszentrums Ländlicher**  
**Raum Westerwald-Osteifel,**  
**Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur**  
**-Zimmer 115, 1. Etage-**

der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 1 geänderten bzw. ergänzten Zusammenlegungsplanes statt.

Hierzu werden die von diesem Nachtrag Betroffenen - soweit sie dessen Inhalt nicht vorweg unter Verzicht auf Vorlage anerkannt haben - geladen.

In diesem Termin wird der Nachtrag 1 zum Zusammenlegungsplan allgemein erläutert. Nach diesen Erläuterungen können sich die Beteiligten, die Widerspruch gegen den Nachtrag erheben wollen, in eine Widerspruchsliste eintragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung und Einzelverhandlung**

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 1 geänderten Zusammenlegungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur**, erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westerwald-Osteifel eingegangen sein.

**Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben oder einen erhobenen Widerspruch nicht ausdrücklich aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

**Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

Mit den in diesem Nachtrag getroffenen Änderungen des Zusammenlegungsplanes werden alle Widersprüche der von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten als erledigt betrachtet, sofern diese nicht im Anhörungstermin (31.05.2016) oder innerhalb der zweiwöchigen Frist ausdrücklich (also bis spätestens 14.06.2016) aufrecht erhalten werden.

### **III. Hinweise**

Alle von diesem Nachtrag Betroffenen erhalten einen Auszug aus dem geänderten bzw. ergänzten Zusammenlegungsplan zugestellt. Es wird gebeten, diesen Auszug zu den Terminen mitzubringen. Miteigentümer erhalten nur einen Auszug. Dieser geht in der Regel an den gemeinsamen Bevollmächtigten oder an den am Ort wohnhaften Mitbeteiligten bzw. an den in den Akten des DLR Westerwald-Osteifel an erster Stelle nachgewiesenen Miteigentümer. Diese haben die Verpflichtung den Auszug auch den übrigen Mitbeteiligten zugänglich zu machen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, wenn er seine Ehefrau vertritt oder umgekehrt.

Der Vollmachtgeber hat auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde seine Unterschrift durch die Ortsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Für die Durchführung der Zusammenlegung genügt die amtliche Beglaubigung, die gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei ist.

Die Inhaber von Rechten an Grundstücken erhalten einen Auszug mit dem belasteten Grundbesitz. Für das Recht haftet das im Auszug näher bezeichnete Grundstück. Die bisher haftenden Grundstücke können Sie anhand der angegebenen Grundbuchstelle und Grundbuchabteilung aus Ihren Unterlagen feststellen. Bausparnummern, Darlehensvertragsnummern oder sonstige Aktenzeichen sind hier nicht bekannt. Anfragen dieser Art können daher nicht beantwortet werden.

### **IV. Besitzübergang**

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, an den in den Überleitungsbestimmungen vom 28.07.2015 festgesetzten Terminen, jedoch bezogen auf das Jahr 2016.

***Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in der Öffentlichen Bekanntmachung.***

Der Leiter des DLR  
Im Auftrag:

-gez. Krämer-

(Klemens Krämer)  
Vermessungsamtsrat